

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

PROTOKOLL DES PRÄSIDENTEN
DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES

6

ZÜRICH, den 3. Januar 1945.

Zum Unfallversicherungsvertrag des Schweiz. Schulrates mit der "Zürich" Allg. Unfall- und Haftpflichtversicherungs-A.G. vom 15. April / 8. Mai 1937 (Police 353,300) ist am 29. Dezember 1944 in Anhang No. 27589 folgende Vereinbarung getroffen worden:

"Die Versicherung hat rückwirkend auf den Beginn des Wintersemesters 1944/45 auch für Unfälle Gültigkeit, welche den Studierenden und Assistenten zustossen sollten:

- a. Anlässlich der Teilnahme an den vom Akademischen Sportverband Zürich (ASVZ) veranstalteten und unter Leitung von Sportlehrern durchgeführten Skiexkursionen und Skilagern.
- b. Bei der Teilnahme an den Schweiz. Winter-Hochschulmeisterschaften als Delegierte des ASVZ. Gedeckt sind Unfälle bei den Remmen (Abfahrt, Slalom, Lang- und Sprunglauf) sowie beim vorgängigen Training am Austragungsort der Winter-Hochschulmeisterschaften, soweit dieses Training unter Leitung des ASVZ erfolgt.
- c. Eingeschlossen sind in beiden Fällen Unfälle auf der Reise ab Zürich nach dem Bestimmungsort und von dort zurück nach Zürich, sofern diese Reise gemeinsam in Anwesenheit des oder der Leiter durchgeführt wird.

Gedeckt sind im vorerwähnten Umfang auch Skitouren im Hochgebirge, die in Begleitung von mindestens einer erwachsenen Person ausgeführt werden. Unter Hinweis auf § 2 der Allgemeinen Bedingungen wird präzisiert, dass Erfrieren in die Versicherung eingeschlossen ist, wenn der Versicherte infolge eines versicherten Unfalles am Weiterkommen gehindert und dadurch längere Zeit der Kälteeinwirkung ausgesetzt ist.

Die Leistungen für die vorerwähnte Deckung werden einheitlich wie folgt festgesetzt:

Dreitausend Franken pro Kopf im Todesfall (§ 14 der Allgemeinen Bedingungen),
Zwanzigtausend Franken pro Kopf im Invaliditätsfall (§§ 15-18), unter Ausschluss einer Tagesentschädigung (§ 19), aber mit Vergütung der Kosten der ärztlichen Behandlung bis zum Höchstbetrag von Fr 500.- pro Kopf und pro Fall gemäss Art. 3 des Vertrages.